BESCHLUSS DES RATES

vom 10. April 1984

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1982

(84/219/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1),

gestützt auf den Beschluß 64/349/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assozation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2),

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (3), insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (4), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 betreffend die Übertragung und Verwendung der Restbeträge des 1. und 2. EEF,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1982,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1982 mit den Antworten der Kommission (5),

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europöischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 80/1184/EWG (6) wurde die Europäische Rechnungseinheit durch die ECU ersetzt, in der die finanzielle Unterstützung nach dem nach dem Zweiten AKP—EWG-Abkommen und den Vorgängerabkommen ausgedrückt wird.

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1982 bestanden hauptsächlich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 730 Millionen ECU und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Aufgrund des oben genannten Beschlusses des Rates vom 30. Mai 1972 wurden 11 806 540,11 ECU als Restbetrag des 1. EEF auf den 2. EEF übertragen.

Aufgrund des oben genannten Beschlusses des Rates vom 30. Oktober 1978 wurden 8 790 005,56 ECU als Restbetrag des 2. EEF auf den 3. EEF übertragen.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) wurde ein Vorschuß von 2 876 297,78 ECU gezahlt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) im Haushaltsjahr 1982 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1982 wie folgt fest :

— bei den Einnahmen auf 733 101 688,59 ECU ;

— bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 730 225 390,81 ECU.

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
(4) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.
(5) ABl. Nr. C 357 vom 31. 12. 1983, S. 131, 159, 233.
(6) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1980, S. 34.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1982.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON